

Keine Steuervorteile für ausländische Millionäre - gleiches Recht für alle !

Gesetzesinitiative über die Abschaffung der Pauschalbesteuerung (Besteuerung nach dem Aufwand)

Die unterzeichneten Stimmberechtigten des Kantons Zug stellen - gestützt auf § 35 der Zuger Kantonsverfassung - folgendes Begehren:

- I. Im Zuger Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1) ist der
§ 14 Besteuerung nach dem Aufwand
ersatzlos zu **streichen**.
- II. Diese Änderung tritt am 1. Januar des nächstfolgenden Kalenderjahres nach der rechtskräftigen Annahme durch das Volk oder nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist nach Annahme durch den Kantonsrat in Kraft.

politische Gemeinde (PLZ, Ort): _____

Nr.	Name und Vorname (Blockschrift)	Geb.Datum			Strasse	Unterschrift	Kont.
		T	M	J			
1							
2							
3							
4							
5							

Die unterzeichnete Gemeinde bescheinigt hiermit, dass die (Anzahl) Unterzeichnenden stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in dieser Gemeinde ausüben.

Stempel und Unterschrift:

Initiativ-Komitee:

Martin B. Lehmann, Kantonsrat SP, Unterägeri; Urs Bertschi, Co-Präsident Mieterinnen- und Mieterverband Kanton Zug; Barbara Gysel, Präsidentin Gewerkschaftsbund Kanton Zug, Zug; Andreas Hürlimann, Kantonsrat Alternative – die Grünen Zug, Steinhausen; Marco Knobel, Co-Präsident Junge Alternative Zug, Cham; Vroni Straub-Müller, Kantonsrätin CSP, Oberwil; Dimitri Strub, Co-Präsident JUSO Zug, Zug

Das Initiativ-Komitee ist berechtigt, diese Gesetzesinitiative mit absoluter Mehrheit aller Komiteemitglieder vorbehaltlos zurückzuziehen.

Die Gesetzesinitiative wird von der SP des Kantons Zug zusammen mit Alternative - die Grünen Zug, CSP der Stadt Zug, Gewerkschaftsbund Kanton Zug (GBZ) mit den angeschlossenen Verbänden, Junge Alternative Zug, JUSO Zug sowie Mieterinnen- und Mieterverband Kanton Zug lanciert.

Senden Sie den vollständig oder teilweise ausgefüllten **Bogen umgehend zurück an:**
Komitee "Keine Steuervorteile für ausländische Millionäre", Postfach 1326, 6301 Zug
(www.pauschalbesteuerung-nein.ch)

Wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder wer das Ergebnis einer Initiative fälscht, wird gemäss Art. 282 StGB mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Folgender § 14 des Steuergesetzes ist gemäss Begehren der Gesetzesinitiative ersatzlos zu streichen:

Besteuerung nach dem Aufwand

Abs. 1. Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

Abs. 2. Besitzen diese Personen nicht das Schweizer Bürgerrecht, so steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.

Abs. 3. Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuertarifen berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag:

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

Abs. 4. Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Abs. 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Abs. 1 und 2 erwähnten steuerpflichtigen Personen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

Schluss mit Steuerprivilegien für reiche Ausländer - Abschaffung der Pauschalbesteuerung !

§ 14 des Zuger Steuergesetzes ermöglicht, dass ausländische Personen, welche erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuern eine Steuer nach dem Aufwand entrichten können. Als Mindestaufwand gilt im Kanton Zug dabei das Fünffache des bezahlten Mietzinses oder des Mietwertes des Wohneigentums. **Schweizerinnen und Schweizern steht dieses Privileg nur zu, wenn sie vor dem Zuzug in die Schweiz zehn Jahre im Ausland gelebt haben, und auch dann nur für ein Jahr.** Im Jahre 2008 haben im Kanton Zug 92 pauschalbesteuerte Personen Kantons- und Gemeindesteuern im Umfang von 6,5 Mio. Franken generiert, was 70'652 Franken pro Steuersubjekt ausmacht. Für 6,5 Mio. Franken sind keine Privilegien käuflich.

Die Pauschalbesteuerung gehört abgeschafft,

- **weil sie das verfassungsrechtlich verankerte Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt. Reiche werden so bevorzugt.**
- **weil sie SchweizerInnen gegenüber AusländerInnen diskriminiert und damit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit widerspricht.**
- **weil sie die Steuermoral der "normalen" Bürgerinnen und Bürger untergräbt.**
- **weil sie zur massivsten degressiven Besteuerung in der Schweiz führt.**

«Ich finde die Steuerprivilegien für reiche Ausländer in der Schweiz ungerecht»

Doris Leuthard, CVP-Wirtschaftsministerin

«Steuerprivilegien, die Ausländer besser stellen als Schweizer, sind nicht haltbar. Ich empfinde die Pauschalbesteuerung als ungerecht.»

Ruedi Noser, Nationalrat und ehem. Vizepräsident der FDP Schweiz

«Einzelne pauschal Besteuerte bezahlen bis zu 99 Prozent weniger Steuern, als wenn sie "normal" besteuert würden.»

Freisinnige Finanzvorsteherin einer reichen Zürichsee-Gemeinde

«Ich fühle mich als Schweizer Steuerzahler versohlt, wenn diese Krösusse so günstig wegkommen.»

Philippe Gaydoul, CEO Denner

«In der Pauschalbesteuerung kann eine sachlich nicht gerechtfertigte Privilegierung reicher Steuerpflichtiger gesehen werden. Sie ist unter dem Aspekt der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Rechtsgleichheit nicht ganz unproblematisch.»

Zuger Regierungsrat

www.pauschalbesteuerung-nein.ch